

**Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schuler-
gänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon**

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau (RB.861.1) erlässt das Stadtparlament nachfolgendes Reglement.	2
I. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Zuständigkeiten	2
Art. 3 Anerkannte Angebote.....	2
II. Anspruch auf Betreuungsgutschriften	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung	3
Art. 5 Antragsstellung.....	3
III. Betreuungsgutschriften	3
Art. 6 Massgebendes Einkommen	3
Art. 7 Bemessung der Betreuungsgutschriften	4
Art. 8 Änderung der Verhältnisse	4
IV. Pflichtverletzungen und ungerechtfertigte Auszahlungen	5
Art. 9 Pflichten	5
Art. 10 Rückerstattung	5
V. Verfahrensbestimmungen	5
Art. 11 Entscheid	5
Art. 12 Bescheid über Anspruch und Höhe	5
Art. 13 Rechtsmittel.....	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Inkraftsetzung.....	6

Gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau (RB.861.1) erlässt das Stadtparlament nachfolgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung des Kantons Thurgau.

² Zu diesem Zweck leistet die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt Arbon) subjektbezogene Betreuungsgutschriften, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von schulergänzender Betreuung vergünstigt.

³ Die Stadt Arbon arbeitet mit den Schulgemeinden zusammen und koordiniert mit diesen die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften. Der Stadtrat schliesst mit den Schulgemeinden entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle und beaufichtigt diese.

² Der Stadtrat erlässt den Tarif sowie eine Verordnung mit ergänzenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften arbeitet die zuständige Stelle mit dem zuständigen Steueramt und der betreuenden Institution zusammen.

Art. 3 Anerkannte Angebote

¹ Betreuungsgutschriften werden gewährt für die Betreuung in folgenden Institutionen:

- a) familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon;
- b) schulergänzende Betreuungsangebote an öffentlichen Primarschulen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, sofern mit der entsprechenden Schulgemeinde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.

² Es werden nur Betreuungsangebote unterstützt, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung erfüllen. Kindertagesstätten müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen.

³ Familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten ausserhalb des Gemeindegebietes der Stadt Arbon können unterstützt werden, sofern das betreute Kind seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat, die Kindertagesstätte keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen erhält und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

⁴ Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und entscheidet über die Zulassung von Betreuungsangeboten ausserhalb des Gemeindegebietes. Es besteht kein Rechtsanspruch von ausserkommunalen Betreuungseinrichtungen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

II. Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Arbon. Als Erziehungsberechtigte gelten dabei Eltern oder andere Personen, denen die Obhut über die Kinder anvertraut ist.

² Der Anspruch besteht für im gleichen Haushalt lebende Kinder:

- a) ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, die in einer von der Stadt anerkannten Kindertagesstätte betreut werden (familienergänzende Betreuung), ab einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetreuungsumfang.
- b) ab Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe, die in einer von der Stadt anerkannten Schule betreut werden (schulergänzende Betreuung), wobei kein Mindestbetreuungsumfang vorausgesetzt ist.

³ Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe fällt der Anspruch dahin.

⁴ Die Betreuungsgutschriften der Stadt sind subsidiär gegenüber Leistungen Dritter an die Kosten für die familienergänzende oder schulergänzende Betreuung. Erhalten die Erziehungsberechtigten von Dritten Beiträge oder Vergünstigungen an die Betreuungskosten, werden diese Leistungen an die Betreuungsgutschriften der Stadt angerechnet.

Art. 5 Antragsstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutschriften sowie die notwendigen Unterlagen ein.

² Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei Bedarf ergänzende Unterlagen einzufordern.

III. Betreuungsgutschriften

Art. 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (unter Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen) zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Vermögens.

² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens werden folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:

- a) Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
- b) Gesamteinkommen und -vermögen von in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Eltern gemeinsamer Kinder;
- c) Gesamteinkommen und -vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt;
- d) Einkommen und Vermögen des geschiedenen, getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steueranmeldung festgelegt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt eine solche nicht vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Personen, die der Quellensteuer unterliegen (unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde);
- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerveranlagung vorlegen können;
- c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.

Art. 7 Bemessung der Betreuungsgutschriften

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutschriften in einem Tarif fest. Der Tarif hat eine Abstufung in Abhängigkeit zum massgebenden Einkommen vorzusehen, innerhalb folgender Schranken:

- a) Obergrenze für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften bildet ein massgebendes Einkommen von einem vom Stadtrat festzusetzenden Betrag zwischen CHF 100'000 und CHF 140'000;
- b) der Mindestbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt CHF 10 pro Tag und Kind;
- c) der Maximalbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt mindestens CHF 70 und höchstens CHF 100 pro Tag und Kind im Alter von über 18 Monaten, bzw. mindestens CHF 100 und höchstens CHF 130 pro Tag und Kind im Alter von unter 18 Monaten.

² Liegt das steuerbare Gesamtvermögen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 über CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

³ Beiträge und Vergünstigungen Dritter an die Betreuungskosten (namentlich von anderen Gemeinwesen, Arbeitgebern etc.) werden angerechnet und die Betreuungsgutschriften der Stadt um den entsprechenden Betrag reduziert.

⁴ Der Betrag der Betreuungsgutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der schulergänzenden Betreuung. Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einen vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.

⁵ Die Betreuungsgutschriften werden in Abhängigkeit zum tatsächlich beanspruchten Betreuungsumfang gewährt. Es werden nur Betreuungsgutschriften für die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vereinbarten Betreuungsmodule gewährt. Spontane Zusatzbuchungen sind nicht unterstützungsberechtigt.

⁶ Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt ein Angebot, so wird auf die Betreuungsgutschrift ab dem zweiten Kind ein vom Stadtrat zu bestimmender Zuschlag gewährt. Dies gilt auch für Eltern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte und die schulpflichtigen Kinder im Schulergänzenden Betreuungsangebot betreuen lassen.

⁷ In Härtefällen entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit der zuständigen Betreuungseinrichtung nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bemessung der Betreuungsgutschriften.

⁸ Der Stadtrat regelt die Auszahlung.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben jede absehbare, nicht bloss vorübergehende wesentliche Änderung mit Einfluss auf den Anspruch oder die Bemessung der Betreuungsgutschriften innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- a) eine Änderung des massgeblichen Einkommens um mindestens 20%;
- b) eine anderweitige Beeinflussung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts um mindestens 20%;
- c) eine Überschreitung der Vermögensgrenze von CHF 300'000 (Art. 7 Abs. 2);

- d) eine Änderung des Betreuungsumfangs;
- e) die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

² Bei nicht sofort belegbaren wesentlichen Änderungen können die Betreuungsgutschriften auf Gesuch hin vorübergehend provisorisch neu festgelegt werden. Zu viel ausbezahlte provisorische Betreuungsgutschriften werden zurückgefordert oder mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet.

IV. Pflichtverletzungen und ungerechtfertigte Auszahlungen

Art. 9 Pflichten

³ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- a) die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und der Bemessung der Betreuungsgutschriften notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und von der zuständigen Stelle nachgeforderte abklärungsrelevante Unterlagen einzureichen;
- b) der zuständigen Stelle Änderungen der Verhältnisse im Sinne von Art. 8 zu melden.

² Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten nicht nach, können die Betreuungsgutschriften gekürzt, sistiert oder verweigert werden.

Art. 10 Rückerstattung

¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen von Betreuungsgutschriften in Bestand und Höhe sind zugleich einer Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten. Rückerstattung und Bearbeitungsgebühr können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach Kenntnis, spätestens aber innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Betreuungsgutschrift ausbezahlt wurde.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Betreuungsgutschriften in gutem Glauben empfangen wurden und eine grosse Härte vorliegt. Das Erlassgesuch ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Rückforderungsentscheids bei der zuständigen Stelle einzureichen.

V. Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Entscheid

Die zuständige Stelle erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Entscheide unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrats.

Art. 12 Bescheid über Anspruch und Höhe

Über den Anspruch auf Betreuungsgutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle in einem Bescheid. Der Bescheid gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn kein Verfahrensbeeteiligter innert 20 Tagen ablehnt und einen anfechtbaren Entscheid verlangt. Die Ablehnung ist zu begründen.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der zuständigen Stelle steht der Rekurs nach Massgabe der Gemeindeordnung offen.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach der kantonalen Gesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am [Datum] in Kraft.

Stadtparlament Arbon